



# VOLKSABSTIMMUNG VOM 28. NOVEMBER 2021

## ERLÄUTERUNGEN DES STADTRATES

### 1 Genehmigung der Gemeindeordnung 2022 der Stadt Uster (Totalrevision)





# DARÜBER WIRD ABGESTIMMT

# 1

## **Genehmigung der Gemeindeordnung 2022 der Stadt Uster (Totalrevision)**

Die Gemeindeordnung regelt als Verfassung der Stadt Uster die Grundzüge der Gemeindeorganisation und die Zuständigkeiten der Organe, wie etwa des Stadtrates, des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten. Die Gemeindeordnung ist an das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich anzupassen. Die vorliegende Totalrevision erfüllt den gesetzlichen Auftrag.

Neben zwingenden Bestimmungen enthält das neue Gemeindegesetz verschiedene Bestimmungen, die den Städten und Gemeinden Handlungs- und Entscheidungsspielraum einräumen: So nutzt die vorliegende Gemeindeordnung 2022 zum Beispiel die relativ grosse Freiheit bei der Ausgestaltung der Stellung von Kommissionen wie Primarschulpflege und Sozialbehörde und dem Miteinbezug der Verwaltung zur selbstständigen Erledigung von Aufgaben.

Stadt- und Gemeinderat sind der Ansicht, dass die Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Behörden und dem Gemeinderat bis auf wenige Ausnahmen beibehalten werden soll. Primarschulpflege und Sozialbehörde sollen ihre weitgehend selbstständige Stellung behalten. Die Finanzkompetenzen sollen gesamtstädtisch moderat erhöht werden, und die Anzahl Behördenmitglieder soll bis auf diejenige der Primarschulpflege beibehalten werden. Hier sieht die revidierte Gemeindeordnung eine Reduktion von heute 13 auf neu 9 Mitglieder vor.

**Der Gemeinderat hat die Gemeindeordnung 2022 der Stadt Uster (Totalrevision) an seiner Sitzung vom 6. September 2021 mit 24:9 Stimmen genehmigt. Die Mehrheit des Gemeinderates und der Stadtrat empfehlen, die Vorlage anzunehmen. Eine Minderheit des Gemeinderates empfiehlt deren Ablehnung.**

## INHALT

Die Abstimmungsfrage	Seite 4
1. Informationen zur Vorlage	Seiten 4–10
2. Meinung der Mehrheit des Gemeinderates	Seiten 11–12
3. Meinung der Minderheit des Gemeinderates	Seiten 12–13
4. Empfehlung an die Stimmberechtigten	Seite 13
Anhang – Gemeindeordnung 2022	Seiten 14–27

# VORLAGE 1

## Genehmigung der Gemeindeordnung 2022 der Stadt Uster (Totalrevision)

### DIE ABSTIMMUNGSFRAGE

#### Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Genehmigung der Gemeindeordnung 2022 der Stadt Uster (Totalrevision)

## 1. INFORMATIONEN ZUR VORLAGE

verfasst vom Stadtrat

### 1.1. AUSGANGSLAGE UND ERARBEITUNGSPROZESS DER GEMEINDEORDNUNG 2022

**Die Stadt Uster muss, wie alle anderen Gemeinden im Kanton Zürich auch, ihre Gemeindeordnung auf der Basis des neuen Gemeindegesetzes anpassen.** Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat für Parlamentsgemeinden wie Uster eine Mustergemeindeordnung erarbeitet. Diese berücksichtigt die Vorgaben des Gemeindegesetzes und enthält beispielhafte Bestimmungen für eine zeitgemässe Gemeindeordnung. Die Mustergemeindeordnung gibt auch eine Struktur vor, die Stadtrat und Gemeinderat als zweckmässig erachtet haben, und die deshalb für die vorliegende Revision übernommen wurde. Der Aufbau der neuen Gemeindeordnung entspricht thematisch im Wesentlichen derjenigen der Gemeindeordnung von 2007, ist aber frei von Redundanzen und Wiederholungen.

Zur Vorgeschichte: Am 1. Januar 2018 sind das neue kantonale Gemeindegesetz (GG) und die neue Gemeindeverordnung (VGG) in Kraft getreten. Die Revision des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 wurde insbesondere aufgrund der neuen Kantonsverfassung (KV, in Kraft seit 1. Januar 2006) notwendig. Diese regelt das Gemeindewesen ausführlich im 7. Kapitel (Gemeinden). Zum Teil entsprechen die neuen Verfassungsbestimmungen denjenigen des Gemeindegesetzes von 1926. Die Verfassung hat aber auch gewichtige zwingende Neuerungen mit sich gebracht, wie beispielsweise die Einführung des obligatorischen Finanzreferendums und der obligatorischen Urnenabstimmung bei Änderungen der Gemeindeordnung; beides stellt für die Stadt Uster indes keine Neuerung dar. Bei der privatrechtlichen Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben müssen aufgrund der übergeordneten Vorgaben in der Gemeindeordnung heute ganz bestimmte Punkte geregelt sein. Bei der Stadt Uster betrifft dies die Energie Uster AG.

Das Gemeindegesetz von 1926 enthielt aber auch veraltete Bestimmungen, die den Gemeinden zu wenig Gestaltungsspielraum liessen und damit den Anforderungen an zeitgemässe Organisationsvorgaben nicht mehr gerecht wurden. Mit dem neuen Gemeindegesetz kann zum Beispiel das Kommissionswesen nach den konkreten Bedürfnissen der Gemeinde ausgestaltet und die Verwaltung bei der selbstständigen Erledigung von Aufgaben miteinbezogen werden. Mit anderen Worten: Neben zwingenden Bestimmungen enthält das neue Gemeindegesetz auch verschiedene Bestimmungen, die den Gemeinden einen recht grossen Handlungs- und Entscheidungsspielraum einräumen. Es enthält Optionen, und die Gemeinde kann sich im Rahmen der Gemeindeordnung für die eine oder andere Variante entscheiden.

Der Stadtrat Uster hat den Entwurf für eine neue Gemeindeordnung im Jahr 2019 in mehreren Sitzungen beraten und verabschiedet. Dabei hat er die Stellungnahmen der Schulpflege und der Sozialbehörde berücksichtigt und aufgenommen. Anschliessend hat der Gemeinderat die gemeinderätliche Kommission «Öffentliche Dienste und Sicherheit» für die Vorberatung eingesetzt. In dieser sind alle Fraktionen des Gemeinderates vertreten. Sie hat die Vorlage im Jahr 2020 ebenfalls in mehreren Sitzungen beraten. Nach Abschluss dieser Vorberatung hat sich gezeigt, dass insbesondere in Bezug auf die Struktur der Gemeindeordnung keine Differenzen zum Stadtrat bestehen. Inhaltlich gibt es Übereinstimmung zwischen Stadtrat und vorberatender Kommission bei folgenden grundsätzlichen Überlegungen:

- Die bisherige Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Behörden, insbesondere diejenige zwischen Stadt- und Gemeinderat, soll bis auf wenige Ausnahmen beibehalten werden.
- Die Finanzkompetenzen sollen grundsätzlich erhöht werden, sind diese doch seit 2001 unverändert.
- Die Mitgliederzahl der einzelnen Behörden soll bis auf diejenige der Primarschulpflege beibehalten werden. Die vorberatende Kommission hat eine Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder auf 7 empfohlen, der Stadtrat auf 9 Mitglieder. Die Primarschulpflege ihrerseits wollte die Anzahl Mitglieder (13) beibehalten. Der Gemeinderat hat die Anzahl Mitglieder bei seiner Schlussabstimmung auf 9 Mitglieder festgelegt.
- Die Formulierungsvorschläge der Mustergemeindeordnung sollen wenn möglich übernommen werden. Falls dies aufgrund usterspezifischer Terminologie nicht möglich ist, sollen die Formulierungen der Mustergemeindeordnung angepasst werden.
- Bestehende Redundanzen und Wiederholungen in der Gemeindeordnung 2007 sollen ausgeräumt werden.
- Alle Bestimmungen über die Organisation des Gemeinderates sind zu streichen, da diese neu in einem eigenständigen Gemeindeerlass zu regeln sind.

Die wichtigsten inhaltlichen Differenzen zwischen Stadtrat und vorberatender Kommission betrafen die zusätzlichen Aufgaben der Stadt in Art. 3 Abs. 5 und 6, die Höhe der Beteiligung der Stadt an der Energie Uster AG in Art. 6 Abs. 1, die Höhe der Unterschriftenzahlen für eine Volksinitiative (Art. 13) und das fakultative Referendum (Art. 15), den genauen Umfang der Erhöhung der Finanzkompetenzen sowie die Mitgliederzahl der Primarschulpflege.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Entwurf zwischen Februar und Mai 2021 einer Vorprüfung unterzogen. Das Gemeindeamt bezeichnet die heute den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegte Gemeindeordnung 2022 als **genehmigungsfähig**. Sie ist nach der Annahme der Stimmberechtigten dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Der Gemeinderat hat die Gemeindeordnung 2022 der Stadt Uster (Totalrevision) anlässlich seiner Sitzung vom 6. September 2021 mit 24:9 Stimmen genehmigt und zu Handen der Urnenabstimmung verabschiedet (Wortlaut siehe Anhang ab Seite 14). Dabei ist er bis auf die Mitgliederzahl der Primarschulpflege den Anträgen seiner vorberatenden Kommission gefolgt.**

## 1.2. FINANZKOMPETENZEN

### a. Allgemeines

Da die Finanzkompetenzen die Abschnitte II., III. und IV. der neuen Gemeindeordnung 2022 betreffen, werden diese hier zusammengefasst behandelt.

Die gegenwärtig geltenden Finanzkompetenzen der Stadt Uster stammen aus dem Jahr 2001. Uster ist seither stark gewachsen. Die Kredite, die heute die Organe zu bewilligen haben, sind von den Beträgen her entsprechend höher. Um eine zweckmässige Kompetenzordnung zu schaffen, die zu den heutigen Verhältnissen passt, sollen die Finanzkompetenzen erhöht werden. Dies steigert die Effizienz innerhalb der Behörden. Dabei sieht die neue Gemeindeordnung 2022 solche Betragsgrenzen vor, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden können (Art. 86 Abs. 2 lit. a Kantonsverfassung, § 107 Abs. 3 Gemeindegesetz). Als Richtwert dienen die Einwohnerzahl und die Höhe des Budgets.

Bei den Ausgaben einer Gemeinde wird zwischen Ausgaben des Verwaltungsvermögens (Ausgaben für die Verwaltung) und Anlagegeschäften im Finanzvermögen (insbesondere Grundstücksgeschäfte) unterschieden. Letztere führen nicht zu einer unmittelbaren Belastung der Steuerpflichtigen. Deshalb können sie nach kantonalem Gemeindegesetz grundsätzlich vom Stadtrat vorgenommen werden, ausser beim Verkauf von Liegenschaften und bei Investitionen in Liegenschaften. Hier verlangt das Gemeindegesetz, dass dem Gemeinderat ab einem Betrag, der in der Gemeindeordnung festzulegen ist, Kompetenzen einzuräumen sind. Die Gemeindeordnung kann aber weitere Fälle von Anlagegeschäften vorsehen, für die der Gemeinderat zuständig ist. Dies war bereits in der Gemeindeordnung 2007 der Fall und ist auch in der neuen Gemeindeordnung wieder vorgesehen werden. Im Gegensatz zur Gemeindeordnung 2007 können gemäss neuem Gemeindegesetz den Stimmberechtigten aber keine Anlagekompetenzen mehr eingeräumt werden. Gemäss Gemeindeordnung 2007 müssen die Stimmberechtigten zwingend über Anlagegeschäfte bei Grundstücken über 10 Millionen Franken entscheiden. Gemäss Gemeindeordnung 2022 hat nun der Gemeinderat ab einem bestimmten Betrag eine nach oben offene Zuständigkeit. Ebenfalls keine Anlagekompetenzen haben die Primarschulpflege und die Sozialbehörde, was aber schon mit der Gemeindeordnung 2007 nicht der Fall war.

## b. Ausgaben Verwaltungsvermögen

Übersicht über die wichtigsten Veränderungen in den Finanzkompetenzen, Beträge in Franken

	Gemeindeordnung 2022		Gemeindeordnung 2007	
	Einmalige Ausgaben	Jährliche Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Jährliche Ausgaben
Urne	ab 4 Mio.	ab 500 000	ab 2,5 Mio.	ab 500 000
Gemeinderat	bis 4 Mio.	bis 500 000	bis 2,5 Mio.	bis 500 000
Stadtrat	bis 300 000	bis 100 000	bis 250 000	bis 50 000
Primarschulpflege	bis 300 000	bis 100 000	bis 250 000	bis 50 000
Sozialbehörde	bis 150 000	bis 30 000	bis 100 000	bis 15 000

## c. Anlagegeschäfte (insbesondere Grundstücksgeschäfte)

Übersicht über die wichtigsten Veränderungen in den Finanzkompetenzen, Beträge in Franken

	Gemeindeordnung 2022			Gemeindeordnung 2007		
	Verkauf	Investitionen	Kauf / Abgabe Baurecht / Tausch	Verkauf	Investitionen	Kauf / Abgabe Baurecht / Tausch
Urne	–	–	–	ab 10 Mio.	–	ab 10 Mio. (ohne Tausch)
Gemeinderat	ab 1,5 Mio.	ab 3 Mio.	ab 3 Mio.	1,5–10 Mio.	–	1,5–10 Mio. (Tausch ab 1,5 Mio.)
Stadtrat	bis 1,5 Mio.	bis 3 Mio.	bis 3 Mio.	bis 1,5 Mio.	–	bis 1,5 Mio.

### 1.3. DIE EINZELNEN ABSCHNITTE DER GEMEINDEORDNUNG 2022

Nachfolgend werden die einzelnen Abschnitte und Artikel kommentiert – zum Teil im Vergleich zur geltenden Gemeindeordnung 2007. Die Ausführungen beziehen sich auf den Wortlaut der Gemeindeordnung 2022 gemäss Anhang ab Seite 14.

#### **I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–6)**

Der Regelungsbereich dieses Abschnitts ist der gleiche wie derjenige des Abschnittes A «Gemeinde und Organisation» der Gemeindeordnung 2007. Es geht um den Bestand der politischen Gemeinde, die Beschreibung des Aufgabengebiets der Gemeinde sowie die Definition der Organe. Er sieht wiederum eine Bestimmung über die Energie Uster AG vor.

#### **Art. 3 Aufgaben der Stadt**

Abs. 1: Eine solche allgemeine Aufgabenbeschreibung findet sich schon in der Gemeindeordnung 2007 (Artikel 2 Abs. 1).

Abs. 2 und 4: Diese Bestimmungen gehen auf Vorlagen zurück, die die Stimmberechtigten beziehungsweise der Gemeinderat früher schon befürwortet haben: Am 27. November 2011 wurde an der Urne der Gegenvorschlag des Gemeinderates zur kommunalen Volksinitiative «Umweltschutz konkret» angenommen, und der Gemeinderat hat am 21. September 2020 der Umsetzungsvorlage zur Einzelinitiative «Klimanotstand, Änderung der Gemeindeordnung» zugestimmt. Beide Anliegen sind nun in die Gemeindeordnung aufgenommen worden.

Absätze 5 und 6: Die in diesen beiden Absätzen umschriebenen Anliegen sollen neu in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Mit der Förderung des Langsamverkehrs in Absatz 5 geht die Stadt einen weiteren Schritt in Richtung Klimaschutz. Gemäss Absatz 6 setzt sich die Stadt aktiv für die Sicherung von Kulturland und des öffentlichen Grünraums ein. Dass dies den Stimmberechtigten von Uster wichtig ist, hat die Annahme der Volksinitiative «Kulturland-Initiative für Nänikon» im März 2021 klar gezeigt.

#### **Art. 6 Energie- und Wasserversorgung**

Dieser Artikel betrifft die Energie Uster AG, die die Stadt mit Wasser und Strom sowie weiteren Energiedienstleistungen versorgt. An der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 wurden die Städtischen Werke in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt. Der ganze Bereich der Energieversorgung wurde von der Stadt somit auf einen privatrechtlichen Rechtsträger ausgegliedert. Deshalb findet sich schon in Artikel 5 der Gemeindeordnung 2007 eine entsprechende Bestimmung. Aufgrund der Vorgaben der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes muss aber der neue Artikel 6 detaillierter abgefasst sein als Artikel 5 der Gemeindeordnung 2007. Ausdrücklich erwähnt wird in Absatz 1 der neuen Bestimmungen, dass die Energie Uster AG Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung auch ausserhalb des Gemeindegebietes anbieten kann. Dies als Folge der Liberalisierungen im Energierecht und unter Wahrung des Grundversorgungsauftrags in der Stadt selber. Neu ist auch die Regelung in Absatz 3, wonach sich die Energie AG zur Erfüllung ihres Tätigkeitsbereichs mit Ausnahme der Wasserversorgung an anderen Unternehmen beteiligen kann (Kooperationen). Beides, also Energiedienstleistungen ausserhalb des Gemeindegebietes wie auch Beteiligungen (Kooperationen), übt die Energie Uster AG heute bereits erfolgreich aus und ist für die Existenz der Aktiengesellschaft unverzichtbar.

Die Stadt besitzt schon heute 100% des Aktienkapitals der Energie Uster AG. Rechtlich vorgeschrieben sind aber in der Gemeindeordnung 2007 lediglich mindestens 51%. Neu soll die heute bereits bestehende Beteiligung von 100% rechtlich bindend in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass zukünftig jede Veräusserung von Anteilen der Energie Uster AG zwingend vom Gemeinderat zu genehmigen und der Volksabstimmung zu unterbreiten ist. Seit dem Geschäftsbericht 2020 legt die Energie Uster AG sodann die Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung offen, dies als Gesamtsumme je für den Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsleitung. Neu soll auch dies rechtlich bindend festgehalten sein, indem Absatz 4 die Energie Uster AG verpflichtet, zusammen mit dem Geschäftsbericht auch den Vergütungsbericht offenzulegen und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

## **II. Die Stimmberechtigten (Art. 7–18)**

Der Regelungsbereich dieses Abschnitts ist der gleiche wie derjenige des Abschnittes B «Volksrechte» der Gemeindeordnung 2007. Es geht um die Wahlverfahren bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen, die Regelung des Initiativ- und Referendumsrechts, die besonderen Abstimmungsgegenstände und den Jugendvorstoss.

Keine Veränderung gegenüber der Gemeindeordnung 2007 vorgesehen ist bei den Wahlverfahren (Art. 10–12) sowie den Unterschriftenzahlen, die für das Zustandekommen einer Volksinitiative und Volksreferendums erforderlich sind. So braucht es für das Zustandekommen einer Volksinitiative auf kommunaler Ebene nach wie vor 600 Unterschriften (Art. 13 Abs. 1) und 400 Unterschriften für ein Volksreferendum (Artikel 15 Abs. 2 Ziff. 1). Neu kann ein Volksreferendum anstatt innert 30 Tagen während der Dauer von 60 Tagen nach der Publikation des Gemeinderatsbeschlusses verlangt werden (Artikel 15 Absatz 2 Ziff. 1). Diese neue Frist ist bedingt durch die Änderung des übergeordneten Rechts. Ebenfalls das übergeordnete Recht verlangt, dass das Behördenreferendum wegfällt, die in der Gemeindeordnung 2007 noch enthalten ist. Neu gibt es somit nur noch das Volksreferendum und das Parlamentsreferendum.

Die Möglichkeit einer Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmung in Artikel 17 entspricht dem übergeordneten Recht. Diese wurde aus Transparenzgründen und weil eine vergleichbare Regelung bereits in Artikel 15 der Gemeindeordnung 2007 enthalten ist, wiederum in die Gemeindeordnung aufgenommen.

Die Aufnahme des Jugendvorstosses in Art. 18 ist auf die im Jahre 2013 eingereichte Motion «Einführung Jugendmotion» zurückzuführen. Zur Begründung der Motion wurde damals angeführt, dass es in der Stadt Uster für die politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen keine Instrumente gebe. Kinder und Jugendliche sollen aber ein Recht auf echte Mitwirkung haben, was mit dem Instrument der Jugendmotion garantiert werden könne. Bei der Ausarbeitung der Motion hat dann der Stadtrat dem Gemeinderat die Einführung eines «Jugendvorstosses» in der Form eines Postulats vorgeschlagen, da damit die Verwechslung mit dem parlamentarischen Instrument der Motion verhindert werden könne. Die vom Gemeinderat beschlossene Umsetzung der Motion und anlässlich der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 von den Stimmberechtigten angenommene Vorlage ist nun in Artikel 18 der Gemeindeordnung enthalten.

## **III. Der Gemeinderat (Art. 19–24)**

Ein grosser Teil der Bestimmungen des Abschnittes C «Gemeinderat» in der Gemeindeordnung 2007 betrifft dessen Organisation. Da der Gemeinderat inskünftig seine Organisation in einem eigenen Erlass regeln muss, enthält die neue Gemeindeordnung 2022 keine entsprechenden Bestimmungen. Der Struktur der Mustergemeindeordnung folgend, wird bei der Kompetenzregelung des Gemeinderates die generelle Einteilung in Wahlbefugnisse (Artikel 20), Rechtssetzungsbefugnisse (Artikel 21), Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Artikel 23) und Finanzbefugnisse (Artikel 24) vorgenommen. Diese Struktur findet sich auch bei den Behörden (vgl. nachfolgend Ziffer IV). Zusätzlich aufgenommen werden beim Gemeinderat gemäss Mustergemeindeordnung noch die Planungsbefugnisse (Artikel 22).

Die Zuständigkeiten des Gemeinderates basieren auf der bisherigen Gemeindeordnung, sind aber wesentlich strukturierter und detaillierter formuliert. Sodann wurden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zusätzliche Kompetenzen aufgenommen. Wie bereits in der Gemeindeordnung 2007 vorgesehen, soll der Gemeinderat nach wie vor für die Festsetzung von kommunalen Bau- und Niveaulinien zuständig sein (Artikel 22 Ziff. 5). Entsprechende Anordnungen können für die betroffenen Grundeigentümer weitreichende Folgen haben: Als wichtige Entscheide sind sie somit vom Gemeinderat zu beschliessen.

## IV. Die Behörden (Artikel 25–56)

### 1. Allgemeines (Artikel 25–30)

Wie der «Allgemeine Teil» unter Abschnitt D «Gemeindebehörden» der Gemeindeordnung 2007 enthalten auch Artikel 25–30 der neuen Gemeindeordnung Grundsätze zur Geschäftsführung und Organisation der Behörden. Neu ist die vom übergeordneten Recht vorgesehene Verpflichtung in Artikel 27, die Interessensbindungen der einzelnen Behördenmitglieder offenzulegen. Verzichtet hingegen wurde auf allgemeine, für alle Behörden geltende Kompetenzen, wie das in der Gemeindeordnung 2007 noch vorgesehen ist: Solche pauschale Festlegungen berücksichtigen zum Beispiel nicht, dass dem Stadtrat als oberste Exekutivbehörde bestimmte Kompetenzen ausschliesslich zukommen.

### 2. Stadtrat (Artikel 31–37)

Gemäss § 48 Abs. 1 Gemeindegesetz ist der Stadtrat die oberste Behörde und damit zuständig für die politische Planung und Führung. Er ist einerseits verantwortlich für den Vollzug des übergeordneten Rechts und Beschlüsse. Er hat aber auch die planende, zukunftsgerichtete und gemeinwohlbezogene Oberleitung inne. Aus dieser übergeordneten Funktion ergeben sich bestimmte unübertragbare Aufgaben, wie etwa die Verantwortung für den Gemeindehaushalt, die Antragstellung an den Gemeinderat sowie die Vertretung der Stadt nach aussen (vgl. dazu Artikel 34 Absatz 1). Wie beim Gemeinderat basieren die Zuständigkeiten des Stadtrates auf der bisherigen Gemeindeordnung, sind aber strukturierter und detaillierter formuliert. Neu soll der Stadtrat für die Unterstützung des Gemeinderatsreferendums zuständig sein (Artikel 34 Abs. 1 Ziff. 8). Ein solches kann durch 12 Gemeinden innert 60 Tagen nach der Publikation eines Kantonsratsbeschlusses erhoben werden. Müsste hier der Weg über einen Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat gewählt werden, so ist die Einhaltung der Frist von 60 Tagen fast nicht möglich.

### 3. Primarschulpflege (Artikel 38–48)

In Uster bildet die Primarschule mit der politischen Gemeinde eine Einheitsgemeinde. Gestützt auf § 54 Gemeindegesetz ist somit zwingend eine Schulpflege zu bestellen. Dieser kommen zwingend die Aufgaben und Entscheidbefugnisse einer eigenständigen Kommission zu (§ 56 Abs. 3 Gemeindegesetz). Die Primarschulpflege ist somit im Bereich der Volksschule grundsätzlich dem Stadtrat gleichgestellt. Dies zeigt sich in der Gemeindeordnung zum Beispiel im Antragsrecht an den Gemeinderat gemäss Artikel 41 (sog. direktes Antragsrecht) aber auch in den Finanzkompetenzen, die von der Höhe her mit denjenigen des Stadtrates vergleichbar sind (Artikel 44).

Die Primarschulpflege zählt heute 13 Mitglieder. An der Gemeinderatssitzung vom 6. September 2021 standen für die zukünftige Zusammensetzung drei Anträge zur Diskussion: 13, 9 oder 7 Mitglieder. Die Mehrheit des Gemeinderates entschied sich für neu 9 Mitglieder. Die heutige Mitgliederzahl ist seit 2009 unverändert. Damals haben die Stimmberechtigten die Anzahl Mitglieder von 25 auf 13 reduziert (Vorlage «Halbierung Anzahl Primarschulpfleger/innen, neues Wahlverfahren für das Präsidium der Primarschulpflege»). Gründe dafür waren die Integration der Bildung in die Stadt sowie die Schulleitungen, die damals sukzessive angestellt wurden. Beides führte zu einer Entlastung der Schulpflege, weshalb die deutliche Reduktion der Mitgliederzahl vollzogen wurde. Mittlerweile sind über zehn Jahre vergangen, und die Bildungslandschaft hat sich weiter stark verändert. Am 11. September 2017 haben die FDP- und SVP-Fraktionen des Gemeinderates die Motion 609 («Klare Verhältnisse in der Einheitsgemeinde, Änderung der Gemeindeordnung») eingereicht. Diese verlangt von der Hauptaussage her eine stärkere strategische Ausrichtung der Primarschulpflege. Vereinfacht ausgedrückt, soll sich die Primarschulpflege vom Alltagsgeschäft des Schulbetriebs entlasten und sich auf rein strategische Aufgaben beschränken können. Um diese Forderung zu erfüllen, hat die Primarschulpflege von der bereits nach Gemeindeordnung 2007 möglichen und nach neuer Gemeindeordnung in Artikel 45 wiederum vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Ausschüsse zu bilden. So wurden in der Geschäftsordnung der Primarschulpflege die Ausschüsse Personal sowie Sonderschulung geschaffen. Diese erfüllen Aufgaben der Primarschulpflege in den Bereichen Personal und Sonderschulung. Ein weiteres praktisches Beispiel einer Kompetenzdelegation findet im Bereich Dispensationen statt, wo entsprechende Gesuche neu von der Gesamtschulleitung entschieden werden. Die Gesamtschulleitung erhält in der neuen Gemeindeordnung mit Artikel 45a eine ausdrückliche Rechtsgrundlage.

Am 20. April 2020 sodann hat der Kantonsrat eine Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG) beschlossen. Ein Ziel dieser Revision war es, eine kantonalrechtliche Delegationsnorm für die Schulpflegen zu schaffen, damit diese Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Verwaltungsangestellte übertragen können. Gestützt auf die Teilrevision des VSG und Artikel 45 der neuen Gemeindeordnung 2022 bestehen die rechtlichen Voraussetzungen für zukünftige, weitere Delegationen der Primarschulpflege: an Ausschüsse, einzelne Mitglieder der Primarschulpflege, Schulleitungen und Verwaltungsangestellte, aber auch an die Gesamtschulleitung, deren Stelle in der neuen Gemeindeordnung fest vorgesehen ist. Somit erscheint eine moderate Reduktion von heute 13 Mitglieder der Primarschulpflege auf neu 9 Mitglieder als verhältnismässig und gut umsetzbar. Hinzu kommt, dass mit 9 Mitgliedern der Parteienproporz, der bei den Schulbehörden in der Stadt Uster immer eine grosse Rolle gespielt hat, erfüllt werden kann.

#### 4. Sozialbehörde (Artikel 49–56)

Wie die Primarschulpflege ist auch die Sozialbehörde heute schon eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Sie soll in der neuen Gemeindeordnung wiederum als eigenständige Kommission ausgestaltet sein. Die lediglich drei Bestimmungen in der heutigen Gemeindeordnung werden um weitere Regelungen erweitert, so dass die Normenstruktur die gleiche ist wie bei den übrigen Behörden. Wie die Primarschulpflege soll auch die Sozialbehörde ein Antragsrecht an den Gemeinderat haben (Artikel 51, direktes Antragsrecht). Da die Sozialbehörde von ihrer Aufgabe her nicht im gleichen Umfang Ausgaben tätigen muss wie der Stadtrat oder die Primarschulpflege, sind ihre Finanzkompetenzen tiefer angesetzt.

#### **V. Weitere Stellen (Artikel 57–61)**

In diesem Abschnitt werden die Finanztechnische Prüfstelle (Revisionsfirma), das Wahlbüro und das Friedensrichteramt geregelt. Neu bestimmen Stadtrat und Rechnungsprüfungskommission miteinander die Revisionsfirma.

#### **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Artikel 62–64)**

Hauptaussage dieser Bestimmungen ist, dass die Primarschulpflege bis zum Ende der Legislatur 2018–2022 aus 13 Mitgliedern besteht, für die neue Legislatur aber mit der neuen Anzahl von 9 Mitgliedern gewählt wird.

## 2. MEINUNG DER MEHRHEIT DES GEMEINDERATES

verfasst vom Stadtrat

### Revisionsauftrag des Kantons

Jede Gemeinde im Kanton Zürich muss ihre Gemeindeordnung an das neue Gemeindegesetz anpassen, auch die Stadt Uster. Es besteht ein vom kantonalen Recht erteilter Auftrag, den es umzusetzen gilt. Basierend auf einer Mustervorlage des Kantons wird mit der vorliegenden Totalrevision einerseits eine Strukturbereinigung vorgenommen, andererseits erfolgen aber auch inhaltliche Anpassungen.

### Strukturbereinigung: Lesbar und bürgerfreundlich

Neu werden über den Gemeinderat und alle Behörden hinweg die Kompetenzen einheitlich und durchgängig dargestellt. Im Weiteren werden heute teilweise noch ineinander verflochtene und damit unübersichtliche Kompetenzen klar strukturiert. Sodann werden alle Bestimmungen über die Organisation des Gemeinderates sowie unnötige Wiederholungen in der alten Gemeindeordnung gestrichen. Bestimmungen aus dem kantonalen Recht werden dann übernommen, sofern dies der Transparenz den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber dient (z. B. Art. 16 über die Ausschlussgründe für das Referendum). Die Gemeindeordnung 2022 ist somit gegenüber der alten Gemeindeordnung deutlich lesbarer und bürgerfreundlicher geworden.

### Inhaltliche Anpassungen

Das Gemeindegesetz enthält einerseits Bestimmungen, die in der Gemeindeordnung zwingend umgesetzt werden müssen. So sind zum Beispiel die Privatisierungen (Ausgliederungen von öffentlichen Aufgaben) nach klar definierten Kriterien zwischen dem Stimmbürger und dem Gemeinderat aufzuteilen (Art. 14 und Art. 23). Neu ist sodann auch die Verpflichtung der Behörden, ihre Interessensbindungen offenzulegen (Art. 27).

Andererseits bietet das neue Gemeindegesetz den Gemeinden in vielen Bereichen auch einen grossen Handlungs- und Entscheidungsspielraum, so insbesondere bei der Kompetenzverteilung zwischen Gemeinderat und den Behörden, zusätzlichen Aufgaben der Gemeinde, den Finanzkompetenzen aber auch der Mitgliederzahl der einzelnen Behörden:

- Die Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Behörden, insbesondere zwischen Stadt- und Gemeinderat, wird bis auf wenige Ausnahmen beibehalten. Neu zuständig sein soll der Stadtrat zum Beispiel für den Entscheid über die Erhebung des Gemeindereferendums gegen kantonale Vorlagen, was aus zeitlichen Gründen überaus sinnvoll ist. Nach alter Gemeindeordnung war hiefür der Gemeinderat zuständig.
- In Artikel 3 werden neue Aufgaben der Stadt aufgenommen. Mit der Förderung des Langsamverkehrs in Absatz 5 geht die Stadt einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Klimaschutz. Und mit Absatz 6 setzt sich die Stadt aktiv für die Sicherung von Kulturland und den öffentlichen Grünraum ein. Aufgaben, die nach der Meinung der Mehrheit des Gemeinderates heutzutage ihren Platz in einer Gemeindeordnung verdienen.
- Die Finanzkompetenzen werden moderat erhöht. Diese sind seit 20 Jahren unverändert. Uster ist seither stark gewachsen; entsprechend höher sind von den Beträgen her die heute notwendigen Kredite, über die entschieden wird. Die Effizienz innerhalb der Behörden wird so gesteigert. Und wichtig: die Stimmberechtigten können nach wie vor bei allen Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung mitentscheiden!

- Die Mitgliederzahl der einzelnen Behörden soll bis auf diejenige der Primarschulpflege beibehalten werden. Die heutige Mitgliederzahl der Primarschulpflege von 13 ist seit über 10 Jahren unverändert. Seither hat sich in der Bildungslandschaft vieles verändert. Die Primarschulpflege kann aufgrund neuer Bestimmungen im kantonalen Volksschulrecht vermehrt Aufgaben an die Verwaltung delegieren und hat dies in der Vergangenheit auch schon mehrfach getan. Sodann arbeitet die Primarschulpflege teilweise mit Behörden-Ausschüssen, und neu wurde die Funktion des Gesamtschulleiters eingeführt, der die Schulpflege entlastet. Die Primarschulpflege kann sich somit aufgrund der neuen Rahmenbedingungen zukünftig vermehrt strategischen Aufgaben widmen und sich von Operativem entlasten. Eine Reduktion der heutigen Mitgliederzahl ist deshalb eine logische Schlussfolgerung. Die Reduktion von heute 13 Mitglieder auf neu 9 erscheint moderat und auch in Anbetracht des in Uster nach wie vor wichtigen Parteienproporz vertretbar.

**Die Gemeindeordnung 2022 schafft nach der Überzeugung der Mehrheit des Gemeinderates eine klar strukturierte, lesbare Verfassung der Stadt Uster. Die inhaltlichen Anpassungen sind moderat, und die Bürgerrechte werden nach wie vor gut gewahrt. Die Mehrheit des Gemeinderates empfiehlt deshalb, die Vorlage anzunehmen.**

### 3. MEINUNG DER MINDERHEIT DES GEMEINDERATES

verfasst von der Geschäftsleitung des Gemeinderates

**Die Ratsminderheit lehnt die neue Gemeindeordnung (GO) der Stadt Uster in der nun vorliegenden Fassung aus demokratiepolitischen Überlegungen ab. Die GO ist die «Verfassung» der Stadt Uster und regelt die Grundsätze des Zusammenlebens aller Bürgerinnen und Bürger in Uster. Detailregelungen und Ausführungsbestimmungen werden in speziellen Erlassen festgelegt und gehören nicht in die grundlegende GO.**

Die Überarbeitung der GO aufgrund des geänderten Gemeindegesetzes stellt die Ratsminderheit nicht in Frage und wird unterstützt. Leider haben nun aber der Stadtrat und die Ratsmehrheit in der vorberatenden Kommission und im Gemeinderat diese Überarbeitung dazu benutzt, ihre parteipolitischen Themen prominent in die GO – die Verfassung der Stadt Uster – zu platzieren.

Die GO soll für alle Bürgerinnen und Bürger da sein, und daher ist es grundsätzlich abzulehnen, dass die Ratsmehrheit, die nur einen Teil der Ustermer Bevölkerung abbildet, bei ihr gerade populäre Anliegen willkürlich, prominent und dominierend in der GO festschreibt.

Die Ratsminderheit erkennt in den Änderungen einen weiteren Schritt in Richtung Demokratie-Abbau und Abkehr vom Milizprinzip und lehnt daher aus den folgenden wesentlichen zwei Punkten die vorliegende GO ab:

- 1. Reduktion der Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege:** Die Primarschulpflege hat sich für die Beibehaltung von 13 Sitzen ausgesprochen, was im Gemeinderat von der Präsidentin der Primarschulpflege bestätigt wurde. Die Primarschule ist eine Volksschule und soll daher eine möglichst breite Bevölkerungsschicht und ein breites Politspektrum abbilden. Die Verkleinerung auf 9 Sitze wird dazu führen, dass parteilose Personen und Kleinparteien nicht mehr in der Schulpflege vertreten sein werden.

Die Ratsminderheit anerkennt die stetige Zunahme der Ansprüche an ein solches Amt, und auch, dass sich eine Schulpflege in Richtung strategischer Entscheidungen und Themen fokussieren muss. Die Schulpflegen sind in der Schweiz sinnvollerweise als Milizamt ausgelegt, denn so profitiert die Schule vom breiten Erfahrungsschatz der Schulpflegerinnen und Schulpfleger. Mit der Reduktion der Sitze wird das Amt der Schulpflege jedoch zum Beruf gemacht und die Bevölkerung bei der Mitbestimmung in der Volksschule immer mehr ausgeklammert.

Die Primarschulpflege soll nun mit der gleichen Anzahl Mitglieder wie die Oberstufenschulpflege eine dreimal so grosse Institution beaufsichtigen und führen. Das ist unrealistisch und wird dazu führen, dass die Verwaltung entsprechend aufgestockt werden muss, was wiederum zu Mehrkosten führen wird.

**2. Parteipolitik als öffentliche Aufgabe:** Die Ratsminderheit lehnt die parteipolitisch gerade en vogue befindenden Detailregelungen in Artikel 3 ab. Solche ausführlichen und appellatorischen Bestimmungen gehören nicht in eine Verfassung, sondern in ein Leitbild. Andere, ebenfalls wertvolle Ziele finden dagegen keine Aufnahme in der GO, weil sie gerade keine politische Mehrheit haben bzw. nicht in deren Fokus stehen. Die politisch motivierte Auswahl ist willkürlich.

**Der Ratsminderheit ist bewusst, dass bei einem so bedeutenden Gesetzeswerk wie einer Gemeindeordnung nicht alle Bestimmungen immer auf Zustimmung stossen. In Abwägung der unbestrittenen Revisionsnotwendigkeit mit den nun aufgenommenen parteipolitisch motivierten Änderungen kann die Ratsminderheit dieser Vorlage nicht zustimmen und empfiehlt der Stimmbevölkerung von Uster, die Vorlage abzulehnen.**

#### **4. EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN**

**Der Gemeinderat hat die Gemeindeordnung 2022 der Stadt Uster (Totalrevision) an seiner Sitzung vom 6. September 2021 mit 24:9 Stimmen genehmigt.**

**Die Mehrheit des Gemeinderates und der Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Gemeindeordnung 2022 der Stadt Uster (Totalrevision) zu genehmigen.**

**Eine Minderheit des Gemeinderates empfiehlt den Stimmberechtigten, die Gemeindeordnung 2022 der Stadt Uster (Totalrevision) nicht zu genehmigen.**

# ANHANG

## GEMEINDEORDNUNG 2022

Wortlaut gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. September 2021

(Eine Gegenüberstellung mit der Gemeindeordnung 2007 findet sich auf [www.uster.ch/go2022](http://www.uster.ch/go2022))

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### **Art. 1 Gegenstand**

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Uster. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

#### **Art. 2 Gemeindeart und Organisation**

<sup>1</sup> Die Stadt Uster ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

<sup>2</sup> Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

<sup>3</sup> Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Volksschule wahr, soweit nicht andere Gemeinden zuständig sind.

#### **Art. 3 Aufgaben der Stadt**

<sup>1</sup> Die Stadt nimmt alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder Bund noch Kanton zuständig sind.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Gemeinde anerkennt die Dringlichkeit der Eindämmung des Klimawandels.

<sup>4</sup> Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für

a. den sparsamen Umgang mit Primärenergien

b. eine kontinuierliche Reduktion des Energieverbrauchs pro Einwohnerin und Einwohner

c. eine kontinuierliche Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner pro Jahr auf 3,4 Tonnen bis 2030 und Netto Null Tonnen bis 2050, insbesondere kommunale Fahrzeuge Netto Null bis 2030 und kommunale Gebäude Netto Null bis 2040

d. die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen, insbesondere die Förderung von Abwärmenutzung, Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen

e. den vollständigen Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energiequellen bis 2050

<sup>5</sup> Die Stadt Uster setzt konsequent auf den öffentlichen Verkehr, Fuss- und Veloverkehr und fördert insbesondere ein durchgehendes Veloroutennetz.

<sup>6</sup> Die Gemeinde setzt sich aktiv für die Sicherung von Kulturland und den öffentlichen Grünraum auf dem gesamten Gemeindegebiet ein.

#### **Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparkaments**

In der Stadt Uster wird der Gemeindevorstand als Stadtrat und das Gemeindeparkament als Gemeinderat bezeichnet.

#### **Art. 5 Organe der Stadt**

Die Organe der Stadt sind

a. die Stimmberechtigten

b. der Gemeinderat

c. folgende Behörden

1. der Stadtrat

2. die Primarschulpflege

3. die Sozialbehörde

### **Art. 6 Energie und Wasserversorgung**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben der Wasser- und Elektrizitätsgrundversorgung in der Stadt Uster sind einer Aktiengesellschaft übertragen, an der die Stadt zu 100 % beteiligt ist. Die Aktiengesellschaft kann im Weiteren innerhalb und im Rahmen der Stromversorgungsgesetzgebung ausserhalb des Gemeindegebietes Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung sowie Datendienste und damit verbundene Marktdienstleistungen anbieten.
- <sup>2</sup> Die erbrachten Leistungen werden über Gebühren und Preise eigenfinanziert. Der Verwaltungsrat erlässt und erhebt die Tarife für die Anschluss- und Versorgungsgebühren. Die Aktiengesellschaft kann Verträge abschliessen.
- <sup>3</sup> Die Aktiengesellschaft kann sich zur Erfüllung ihres Tätigkeitsbereichs an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann abgesehen von der Wasserversorgung Teilbereiche ihrer Tätigkeit auf solche Unternehmen übertragen.
- <sup>4</sup> Der Stadtrat nimmt die Aufsicht wahr und übt die Aktionärsrechte gegenüber der Aktiengesellschaft aus. Der Gemeinderat nimmt anlässlich einer Sitzung vom Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft inklusive Vergütungsbericht Kenntnis.
- <sup>5</sup> Der Stadtrat legt dem Gemeinderat die Eigentümerstrategie für die Aktiengesellschaft bzw. deren jeweiligen Änderungen zur Kenntnisnahme vor.

## **II. DIE STIMMBERECHTIGTEN**

### **1. Organstellung**

#### **Art. 7 Funktion**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.
- <sup>2</sup> Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

### **2. Politische Rechte**

#### **Art. 8 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht**

- <sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- <sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde sowie in das Friedensrichteramt ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.
- <sup>3</sup> Gibt das Mitglied eines Organs der Gemeinde den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern das betroffene Organ dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist. Für die Mitglieder des Gemeinderates ist die Bewilligung ausgeschlossen.
- <sup>4</sup> Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

### **3. Urnenwahlen- und Abstimmungen**

#### **Art. 9 Verfahren**

- <sup>1</sup> Der Stadtrat ist die wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- <sup>3</sup> Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

#### **Art. 10 Urnenwahlen**

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer

1. die Mitglieder des Gemeinderates
2. die Mitglieder des Stadtrates (mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Primarschulpflege) und die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten
3. die Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege
4. die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme der vom Stadtrat delegierten Präsidentin bzw. des Präsidenten
5. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter

#### **Art. 11 Erneuerungswahlen**

- <sup>1</sup> Für die Erneuerungswahl des Gemeinderates sind die für die Wahl des Kantonsrates geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss anwendbar.
- <sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen des Stadtrates werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen kann ein Beiblatt beigelegt werden.
- <sup>3</sup> Für die Erneuerungswahlen der Primarschulpflege, der Sozialbehörde sowie der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

#### **Art. 12 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der Gemeindeorgane gemäss Art. 10 Ziff. 2–4 sowie die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen kann in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt werden.

### **4. Initiativen, Referenden und besondere Abstimmungsgegenstände**

#### **Art. 13 Urheber einer Initiative**

- <sup>1</sup> 600 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
- <sup>2</sup> Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen
  1. eine einzelne stimmberechtigte Person
  2. mehrere stimmberechtigte Personen

#### **Art. 14 Obligatorisches Referendum**

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung
2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts und deren Änderungen
5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind.
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 500 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle.
8. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 500 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle.

9. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens von mehr als 4 Mio. Franken.
10. die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen und Institutionen der Stadt sowie Beteiligungsveränderungen dieser Unternehmungen und Institutionen, welche die Stadt kapital- oder stimmenmässig in die Minder- oder Mehrheit versetzen.

#### **Art. 15 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

<sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen

1. 400 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses (Volksreferendum)
2. Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum)

#### **Art. 16 Ausschluss des Referendums**

Über folgende Geschäfte findet keine Urnenabstimmung statt:

- a. Festsetzung des Budgets (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) sowie der Leistungsaufträge und der Globalbudgets
- b. Festsetzung des Steuerfusses
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- d. weitere Rechnungen
- e. Wahlen im Gemeinderat
- f. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen
- g. ablehnende Beschlüsse des Gemeinderates, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen
- h. Verfahrensentscheide bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse

#### **Art. 17 Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, den Stimmberechtigten

- a. zwei Varianten zu unterbreiten
- b. eine Grundsatzfrage zur Abstimmung zu unterbreiten

<sup>2</sup> In Fällen von Abs. 1 lit. a bezeichnet der Gemeinderat die von ihm bevorzugte Variante.

<sup>3</sup> Haben die Stimmberechtigten der Grundsatzfrage zugestimmt, gelten für die Umsetzung die Fristen zur Behandlung von Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung.

#### **Art. 18 Jugendvorstoss**

<sup>1</sup> Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Uster können dem Präsidium des Gemeinderats einen «Jugendvorstoss» in der Form eines Postulats einreichen.

<sup>2</sup> Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Uster, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.

<sup>3</sup> Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.

### **III. DER GEMEINDERAT**

#### **Art. 19 Funktion und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

#### **Art. 20 Wahlbefugnisse**

Der Gemeinderat wählt

1. die Mitglieder seiner Organe
2. die Mitglieder des Wahlbüros
3. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit dem Gemeinderat zuweist.

#### **Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere:

1. die Personalverordnung
2. die Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung
3. die Verordnung über die Entschädigung der Behörden
4. die Polizeiverordnung
5. die Parkierungsverordnung
6. die Parkplatzverordnung
7. die Friedhof- und Bestattungsverordnung
8. die Verordnung über die Gewährung von Gemeindegeldzuschüssen
9. die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
10. den Organisationserlass des Gemeinderates
11. die Gebührenverordnung
12. die Abfallverordnung

#### **Art. 22 Planungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans
2. des Zonenplans (inkl. Bau- und Zonenordnung)
3. des Erschliessungsplans
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen
5. von kommunalen Bau- und Niveaulinien
6. von Werkplänen

#### **Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben
2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten
3. die Behandlung von Initiativen
4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse
5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros

6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind
7. Anschluss und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt
8. Verträge über Gebietsänderungen von bebauten Grundstücken, soweit sie nicht von erheblicher Bedeutung sind
9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht
10. die Schaffung von Vollämter für Behördenmitglieder
11. grundlegende Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
12. Stellungnahme zu grundlegenden Plänen und Strategien der kommunalen Tätigkeit
13. Erteilung des Ehrenbürgerrechts

#### **Art. 24 Finanzbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans
2. die jährliche Festsetzung des Budgets (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) sowie der Leistungsaufträge und der Globalbudgets
3. die Bewilligung von Nachtragskrediten
4. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
5. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat beschlossen wurden
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis 4 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis höchstens 500 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle, soweit nicht der Stadtrat oder eine andere Behörde zuständig ist.
8. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 4 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 500 000 Franken für einen entsprechenden Zweck bzw. entsprechende Einnahmefälle soweit nicht der Stadtrat oder eine andere Behörde zuständig ist
9. den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Finanzvermögens bis 4 Mio. Franken soweit nicht der Stadtrat oder eine andere Behörde zuständig ist
10. die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als 1,5 Mio. Franken
11. die Investitionen in Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als 3 Mio. Franken
12. den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als 3 Mio. Franken
13. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens oder deren Aufhebung von mehr als 3 Mio. Franken.
14. den Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als 3 Mio. Franken
15. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben

## IV. DIE BEHÖRDEN

### 1. Allgemeines

#### **Art. 25 Geschäftsführung und Organisation**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsführung und Organisation der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und den entsprechenden Behördenerlassen.
- <sup>2</sup> Die Behörden stellen sicher, dass die vom Gemeinderat vorgegebenen Zielsetzungen erreicht, die zu erfüllenden Leistungen erbracht und die genehmigten finanziellen Mittel nachhaltig eingesetzt werden. Wo nötig konkretisieren die Behörden die Vorgaben des Gemeinderates. Die Leistungserbringung delegieren die Behörden mittels Leistungsvereinbarung an die Verwaltung oder mittels Kontrakten an Externe.

#### **Art. 26 Grundsätze der Verwaltungsorganisation**

Die Organisation der Verwaltung regelt der Stadtrat in einem Behördenerlass.

#### **Art. 27 Offenlegung der Interessensbindungen**

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessensbindungen offen. Ein Gemeindeerlass regelt die Grundzüge der Offenlegung.

#### **Art. 28 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

- <sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
- <sup>2</sup> In solchen Kommissionen führt in der Regel das zuständige Behördenmitglied den Vorsitz.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist über Bildung, Auftrag, Zusammensetzung und Tätigkeit der beratenden Kommissionen zu informieren.

#### **Art. 29 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse**

- <sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- <sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

#### **Art. 30 Gliederung der Stadtverwaltung**

- <sup>1</sup> Die Stadtverwaltung gliedert sich in die folgenden sieben Verwaltungsabteilungen
  - Präsidiales
  - Finanzen
  - Bau
  - Bildung
  - Sicherheit
  - Soziales
  - Gesundheit
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied des Stadtrates steht einer Abteilung vor und übernimmt deren strategische Führung.
- <sup>3</sup> Das Organigramm der Verwaltung mit Zuteilung der Geschäftsfelder und Leistungsgruppen sowie die Aufgaben der Verwaltung werden durch den Stadtrat festgelegt.

## **2. Der Stadtrat**

### **Art. 31 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.

<sup>2</sup> Der Stadtrat konstituiert sich im übrigen selbst.

### **Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
  - a) das Vizepräsidium
  - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde
  - c) die Vertretungen des Stadtrates in andere Organe
2. ernennt oder wählt in freier Wahl
  - a) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt
3. ernennt oder stellt an
  - a) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation
  - b) das Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen

### **Art. 33 Rechtssetzungsbefugnisse**

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass oder die Änderung von Reglementen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder einer anderen Behörde fallen.

### **Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu

1. die strategische und politische Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderates
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt
6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums

<sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können

1. das Handeln für die Stadt nach aussen
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
3. die Schaffung von Stellen und die Genehmigung des Stellenplans unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets durch den Gemeinderat
4. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen von unbebauten Grundstücken, soweit sie nicht von erheblicher Bedeutung sind
5. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt
6. Vollzugsbestimmungen über das amtliche Publikationsorgan
7. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung

### **Art. 35 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
2. die jährliche Erstellung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets seiner Geschäftsfelder
3. die jährliche Erstellung des Budgets (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget)
4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100 000 Franken für einen bestimmten Zweck
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die vom Stadtrat beschlossen wurden
7. die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle, höchstens 900 000 Franken im Jahr
8. Die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle, höchstens 90 000 Franken im Jahr

<sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle
4. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens bis 300 000 Franken
5. die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis 1,5 Millionen Franken
6. die Investitionen in Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 3 Millionen Franken.
7. der Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis 3 Millionen Franken
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens oder deren Aufhebung im Wert bis 3 Millionen Franken.
9. den Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu einem Wert von 3 Millionen Franken.
10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
11. die Verfügung über Sonderrechnungen nach §91 Gemeindegesetz

### **Art. 36 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse.

### **Art. 37 Das Stadtrichteramt**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.

### **3. Die eigenständigen Kommissionen**

#### **3.1 Die Primarschulpflege**

##### **Art. 38 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats.  
Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selber.

##### **Art. 39 Aufgaben**

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule. Sie führt die Schulhorte und besorgt die weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

##### **Art. 40 Anträge an den Gemeinderat**

Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.

##### **Art. 41 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter
2. die Lehrpersonen
3. die weiteren Angestellten im Schulbereich

<sup>2</sup> In Bezug auf die Leitung Bildung (Gesamtschulleitung und Abteilungsleitung) stellt die Primarschulpflege dem Stadtrat Antrag, welcher die Anstellung vornimmt.

<sup>3</sup> Die Primarschulpflege wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl

1. das Vizepräsidium
2. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit der Primarschulpflege zuweist.
3. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse und von beratenden Kommissionen

<sup>4</sup> Die Primarschulpflege bestimmt die Schulärztinnen und Schulärzte und regelt die Form der Zusammenarbeit

<sup>5</sup> Die Primarschulpflege bestimmt die Organisation und Kooperationen im Bereich Schulgesundheit und Schulzahngesundheit.

##### **Art. 42 Rechtssetzungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von Reglementen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen

1. im Organisationsstatut
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. über die Organisation der Schulpflege, der Ausschüsse und beratenden Kommissionen.
4. über die Aufgabenübertragung an Ausschüsse, Schulleitungen und Verwaltungsangestellte im Rahmen von Art. 45
5. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen
6. betreffend die Ordnung an den Schulen

### **Art. 43 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege nimmt die ihr gemäss Volksschulrecht übertragenen Aufgaben wahr.

<sup>2</sup> Daneben ist sie in ihrem Aufgabenbereich insbesondere zuständig für

1. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
2. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich sowie die Genehmigung des Stellenplans unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets durch den Gemeinderat
3. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt
4. Erstellung und Nachführung der Schulraumplanung sowie die Aufstellung des Raumprogramms für neue und bestehende Schulbauten
5. Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Leistungskontrakten

### **Art. 44 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die jährliche Erstellung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets ihrer Geschäftsfelder
2. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100 000 Franken für einen bestimmten Zweck
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von der Primarschulpflege beschlossen wurden
4. die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle, höchstens 600 000 Franken im Jahr
5. die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle, höchstens 60 000 Franken im Jahr

<sup>2</sup> Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle
4. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens bis 300 000 Franken
5. Verfügungsrechte über Sonderrechnungen nach §91 Gemeindegesetz

### **Art. 45 Aufgabenübertragung an Ausschüsse, einzelne Mitglieder der Primarschulpflege, Schulleitungen sowie Verwaltungsangestellte**

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege kann Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Primarschulpflege, Schulleitungen sowie Verwaltungsangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.

<sup>2</sup> Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### **Art. 45a Leitung Bildung**

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege bestimmt die Leitung Bildung (Gesamtschulleitung) im Sinne von §43 Abs. 1 VSG.

<sup>2</sup> Dieser können Aufgaben der Schulpflege oder Schulverwaltung übertragen werden. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut geregelt.

#### **Art. 46 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege**

- <sup>1</sup> An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter aus der Schulleiterkonferenz und eine Lehrperson einer Schuleinheit sowie die Abteilungsleitung Bildung und der Schreiber/die Schreiberin mit beratender Stimme teil.
- <sup>2</sup> Die Primarschulpflege kann von Fall zu Fall weitere Schulleitungen, Lehrpersonen und Fachleute zur Sitzung einladen.

#### **Art. 47 Schulleitung**

- <sup>1</sup> Die Schulleitung führt die Schuleinheit administrativ, personell, finanziell und zusammen mit der Schulkonferenz pädagogisch.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht
- <sup>3</sup> Die Schulleitung vertritt die Schuleinheit nach aussen, soweit nicht die Primarschulpflege oder ein anderes Organ zuständig ist.
- <sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- <sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

#### **Art. 48 Schulkonferenz**

- <sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- <sup>2</sup> Die Schulkonferenz wird von der Schulleitung geleitet
- <sup>3</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm der Schuleinheit fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung
- <sup>4</sup> Die Schulkonferenzen können der Primarschulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitungen.

### **3.2 Die Sozialbehörde**

#### **Art. 49 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im übrigen selbst.

#### **Art. 50 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse**

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Sozialhilfe- und das Asylwesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

#### **Art. 51 Anträge an den Gemeinderat**

Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.

#### **Art. 52 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

- <sup>1</sup> Die Sozialbehörde stellt an
  1. die Mitarbeitenden im Bereich der Sozialhilfe und des Asylwesens
  2. In Bezug auf die Anstellung der Abteilungsleitung Soziales stellt die Sozialbehörde dem Stadtrat Antrag, welcher die Anstellung vornimmt.
- <sup>2</sup> Die Sozialbehörde wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl
  1. das Vizepräsidium
  2. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit der Sozialbehörde zuweist.

### **Art. 53 Rechtssetzungsbefugnisse**

Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von Reglementen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen

1. über die Organisation der Sozialbehörde
2. über die Aufgabenübertragung an Ausschüsse und Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 56
3. Gebühren im Sozialhilfe- und Asylbereich

### **Art. 54 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Sozialbehörde ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs insbesondere zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die Sozial- oder Asylgesetzgebung oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen zuständig sind
3. die Vertretung und das Handeln der Sozialbehörde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
5. die Schaffung von Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich und die Genehmigung des Stellenplans unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets durch den Gemeinderat
6. Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt
7. Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Leistungskontrakten
8. Information der Öffentlichkeit

### **Art. 55 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Sozialbehörde stehen in ihrem Aufgabenbereich unübertragbar zu:

1. Die jährliche Erstellung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets ihrer Geschäftsfelder
2. Die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 150 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30 000 Franken für einen bestimmten Zweck
3. Die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von der Sozialbehörde beschlossen wurden
4. Die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 150 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmehausfälle, höchstens 300 000 Franken im Jahr
5. Die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 10 000 Franken oder entsprechende Einnahmehausfälle, höchstens 30 000 Franken im Jahr

<sup>2</sup> Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 150 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmehausfälle
4. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens bis 150 000 Franken.
5. Verfügungsrechte über Sonderrechnungen nach §91 Gemeindegesetz

### **Art. 56 Aufgabenübertragung an Ausschüsse und Verwaltungsangestellte**

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde kann Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Sozialbehörde sowie Verwaltungsangestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

<sup>2</sup> Ein Erlass regelt die Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse.

## V. WEITERE STELLEN

### 1. Finanztechnische Prüfstelle

#### Art. 57 Einsetzung

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

#### Art. 58 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- <sup>2</sup> Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- <sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### 2. Wahlbüro

#### Art. 59 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

#### Art. 60 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

### 3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

#### Art. 61 Aufgaben und Anstellung

- <sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt den Beschäftigungsgrad und das Amtslokal
- <sup>3</sup> Die Entlohnung und die Vergütung von Auslagen bestimmt sich nach dem städtischen Personalrecht.

## VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 62 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. November 2007 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

#### Art. 63 Übergangsregelung

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022–2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Bis zum Ende der Amtsdauer 2018–2022 besteht die Primarschulpflege aus 13 Mitgliedern.

#### Art. 64 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. März 2022 in Kraft.

